

1. Änderung der Satzung der Stadt Bargteheide für einen
Kinder- und Jugendbeirat

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit §§ 47 d und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. S. 170) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bargteheide vom 11.05.2023 auf Antrag des amtierenden Kinder- und Jugendbeirates folgende Satzung erlassen:

§ 1
Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Bargteheide wird ein Kinder- und Jugendbeirat gemäß § 47 d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) errichtet. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäß § 9 der Entschädigungssatzung der Stadt Bargteheide.
- (2) Die Aufgabe des Beirates ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Bargteheide nach § 47 f GO. Der Beirat vertritt die besonderen Interessen und Anliegen der Bargteheider Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben in Form von weiteren sinnvollen Beteiligungsprojekten bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Beirat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Stadtvertretung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben.
- (4) Die rechtliche Stellung des Kinder- und Jugendbeirates ergibt sich aus § 47 e GO.
- (5) Die Stadtvertretung, die Ausschüsse und die/der Bürgermeister/in unterstützen und fördern den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Stadt bezieht den Beirat in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, in ihre Entscheidungsfindung ein.
- (6) Die Stadt Bargteheide stellt dem Kinder- und Jugendbeirat für seine Arbeit Räumlichkeiten und für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Stadtverwaltung unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat bei Bedarf bei Verwaltungsaufgaben.

§ 2

Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirates,
Anforderungen an die Mitglieder

Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Ein Kinder- und Jugendbeirat kommt zustande, wenn mindestens 5 Mitglieder gewählt worden sind. Die Mitglieder sind Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 21 Jahren, die ihren Wohnsitz oder ihren Lebensmittelpunkt in Bargteheide haben. Unter dem Begriff „Lebensmittelpunkt“ sind z.B. der Schulbesuch, Ausbildungsstätte, Freiwilligendienst sowie Aktivitäten in Bargteheider Vereinen zu verstehen.

§ 3

Wahl des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von den in der Stadt Bargteheide wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen gewählt. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmenzahlen entscheidet das Los, das der/die Bürgermeister/in zieht. Die nächst folgenden Kandidatinnen und Kandidaten bilden eine Nachrückerliste, die max. 5 Personen umfasst. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.
- (2) Die Wahlleitung obliegt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder einer von ihr/ihm bestimmten Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung. Die Wahlleitung entscheidet in offenen Verfahrensfragen und bestimmt den Wahlausschuss.
- (3) Der/die Bürgermeister/in macht die Beiratswahl durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der Medien bekannt.
- (4) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Die freie Stelle wird durch Nachrücken ersetzt.
- (5) Das aktive Wahlrecht haben alle Kinder und Jugendlichen, die am letzten Wahltag zwischen 8 und 21 Jahre alt sind und in der Stadt Bargteheide mit Wohnsitz gemeldet sind oder ihren Lebensmittelpunkt in Bargteheide haben.
- (6) Das passive Wahlrecht haben alle Kinder und Jugendlichen, die am letzten Wahltag zwischen 12 und 21 Jahre alt sind und in der Stadt Bargteheide mit Wohnsitz gemeldet sind oder ihren Lebensmittelpunkt in Bargteheide haben. Personen, die in einem anderen Kinder- und Jugendbeirat Mitglied sind, sind nicht wählbar.

- (7) Wählbar sind diejenigen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen und die sich spätestens sechs Wochen vor dem letzten Wahltag schriftlich beworben haben oder von einem anderen Wahlberechtigten schriftlich vorgeschlagen worden sind. Die Bewerber/innen müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung in schriftlicher Form der Wahlleitung vorlegen.
- (8) Die Wahltag und die Zeiten, in denen gewählt werden kann, werden von der Wahlleitung festgelegt. An den Wahltagen können alle Wahlberechtigten an den bekannt gegebenen Wahlorten und Wahlzeiten schriftlich wählen. Wahlberechtigte, die am Wahltag durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert sind, können bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einen Antrag auf Briefwahl stellen. Die ausgefüllten Stimmzettel müssen dem Wahlausschuss am letzten Wahltag bis spätestens 16.00 Uhr wieder vorliegen.
- (9) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Auf diesen werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen aufgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen, die durch Ankreuzen des Stimmzettels abgegeben werden. Die Stimmen müssen auf verschiedene Kandidaten/innen abgegeben werden.
- (10) Ungültig sind Stimmzettel, die
- nicht rechtzeitig eingegangen sind,
 - auf denen mehr Kandidatinnen/Kandidaten als zulässig angekreuzt sind,
 - die nicht amtlich hergestellt wurden,
 - eine Kennzeichnung, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
 - den Willen der/des Wahlberechtigten nicht klar erkennen lassen.
- (11) Die Auszählung der Stimmen erfolgt im Anschluss an die Wahlhandlung des letzten Wahltages öffentlich durch die Wahlleitung.

§ 4

Wahlvorschlagsrecht

- (1) Die Wahlleitung fordert spätestens 70 Tage vor dem 1. Wahltag durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der örtlichen Presse zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge müssen der Wahlleitung bis zum 50. Tag vor dem letzten Wahltag schriftlich vorliegen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss in lesbarer Form folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname der/des Vorgeschlagenen
- Anschrift
- Geburtsdatum
- ggf. Schule, Ausbildungsstätte, Freiwilligendienst, Verein etc. zum Nachweis des Lebensmittelpunktes

Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung des/der Bewerber/in eingereicht werden, dass diese/r mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung einverstanden ist. Ferner ist die nach § 3 Abs. 7 erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter beizubringen.

(3) Wahlvorschläge sind von der Wahlleitung zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich bekannt, stellt diese ins Internet ein und unterrichtet die örtliche Presse.

§ 5

Vorsitz des Kinder- und Jugendbeirats, Geschäftsordnung

(1) Der neu gewählte Kinder- und Jugendbeirat tritt spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Hierzu wird von dem/der Bürgermeister/in eingeladen. Diese/r leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden. Danach tritt der Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich.

(2) Das Verfahren des Beirates richtet sich nach den für die Ausschüsse der Stadtvertretungen geltenden Vorschriften der Stadt Bargteheide, sofern die Kinder- und Jugendvertretung sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.

§ 6

Unterrichtung des Kinder- und Jugendbeirats

Dem Beirat werden Einladungen zu Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüssen fristgerecht übermittelt. Über alle wichtigen Planungen und

Maßnahmen, die die Kinder und Jugendlichen betreffen, unterrichtet die Bürgermeister/in den Kinder- und Jugendbeirat frühzeitig in geeigneter Form.

§ 7

Auflösung des Beirates, Abberufung von Mitgliedern

Sofern der Beirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt kann die Stadtvertretung seine Auflösung und Neuwahlen beschließen. Die Stadtvertretung kann aus den gleichen Gründen einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten der Bewerber*Innen / der gewählten Beiratsmitglieder gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) – Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 durch die Stadt Bargteheide in einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren zulässig:

- Name, Vorname(n)
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Email-Adresse
- Bankverbindung
- Schule, Ausbildungsstätte, Freiwilligendienst, Verein etc. zum Nachweis des Lebensmittelpunktes
- Name, Vorname(n) der gesetzlichen Vertretung*
- Anschrift der gesetzlichen Vertretung*

* bei Bewerber*Innen / gewählten Beiratsmitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Die Daten dürfen von der verantwortlichen Stelle nur zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zum Kinder- und Jugendbeirat Bargteheide nach dieser Satzung sowie für den ordentlichen Geschäftsgang des Beirates verwendet werden. Die Verarbeitung der Daten der Bankverbindung der gewählten Mitglieder erfolgt zum Zwecke der Auszahlung des Sitzungsgeldes. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs dürfen die notwendigen Daten an die Stadtkasse Bargteheide und für Vollstreckungsverfahren dürfen die notwendigen Daten an die jeweilige Vollstreckungsbehörde übermittelt werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Daten erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch

nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung zwingend erforderlich.

- (2) Personenbezogene Angaben über Absatz 1 hinaus werden gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO ausschließlich auf freiwilliger Basis verarbeitet. Es handelt sich hierbei um Angaben wie z.B. Beruf und Telefonnummern sowie um die Speicherung und Veröffentlichung von Hobbys, Fotos und ähnlichen Angaben der Bewerber*Innen / der gewählten Beiratsmitglieder. Für eine Verarbeitung der Daten einschließlich der Veröffentlichung der Daten im Internet ist eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen im Sinne des Artikels 7 DSGVO zwingend erforderlich. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung zwingend erforderlich.
- (3) Die Stadtverwaltung ist unter anderem für die zielgruppengerechte Informationserteilung gegenüber den von den hier genannten Datenverarbeitungen betroffenen Personen verantwortlich. Die gem. Kapitel 3 DSGVO erforderlichen Informationen sind den betroffenen Personen spätestens zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten bzw. sofern die Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben wurden innerhalb der in Art. 14 Abs. 3 DSGVO festgelegten Frist zu erteilen. Insbesondere bei einer Informationserteilung an Kinder und Jugendliche ist dabei auf die Verwendung einer leicht zugänglichen Form in einer klaren und einfachen Sprache zu achten.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter, wie Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Schule, Ausbildungsstätte, Freiwilligendienst, Verein etc. durch Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats oder des pädagogischen Begleiteams der Stadt Bargteheide zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirats, wie u.a. der Umsetzung von Beteiligungsprojekten, Umfragen etc., erfolgt im Rahmen der unter Absatz 1 und 2 genannten gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die Löschung dieser Daten Dritter erfolgt am Ende der Amtszeit des Kinder- und Jugendbeirats, der die Daten erhoben hat. Der Kinder- und Jugendbeirat und das pädagogische Begleitem der Stadt Bargteheide sind für die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter zusammenhängenden Informationspflichten analog Absatz 3 verantwortlich.
- (5) Die Löschung der unter Absatz 1 genannten Daten sowie die Daten unter Absatz 2 der nicht in den Beirat gewählten Personen erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahres nach Ablauf der Wahl zum Jahresende oder unverzüglich auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen oder deren gesetzlichen Vertretung bzw. unverzüglich nach Erklärung der Rücknahme der gemäß Absatz 2 oder 3 erteilten Einwilligung, sofern keine anderen für die Stadtverwaltung geltenden Rechtspflichten eine fortdauernde Speicherung/ Aufbewahrung der Daten erforderlich machen.

- (6) Die Daten unter Absatz 1 und 2 der gewählten Mitglieder des Beirates werden nach deren Ausscheiden am Ende des Jahres, in dem das Mitglied des Beirates aus dem Beirat ausgeschieden ist, gelöscht. Die Daten, die im Rahmen des Zahlungsvorgangs erhoben werden, werden für 10 Jahre aufbewahrt. Die Frist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem der letzte aktive Zahlungsvorgang im Zusammenhang mit dem ordentlichen Geschäftsgang des Beiratsmitgliedes erfolgt ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Stadt Bargteheide für einen Kinder- und Jugendbeirat vom 16.09.2019 wird durch diese 1. Änderung der Satzung der Stadt Bargteheide für einen Kinder- und Jugendbeirat ersetzt.

Bargteheide, den 15.05.2023

Gabriele Hettwer
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Stadt Bargteheide für einen Kinder- und Jugendbeirat ist am 19.06.2023 im Stormarner Tageblatt erfolgt.